

Amtliche Verfügungen.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1—6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der Land- und forstwirtschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichsversicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffsfahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbenannten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantienmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichsversicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten

versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde (Oberamt) die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreichung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichsberufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichsversicherungsamt einzureichen.

Ableitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes).

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

- a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
- b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) Werften, Bauhöfe,
- c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen-, oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

- a. die Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.
- Die Veranugung einer feststehenden oder transportablen

Kraftmaschine (Lokomobile u.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennerien, Ziegeleien, Stärkefabriken u. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennerien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennerien und Brauereien, welche den sogenannten Hausstrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Del- und Walzmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesizers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft, Eisenbahn- und Schifffahrtbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungs-gesetz.

3) Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebs.

4) Als „Aufbereitungsanstalten“ sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche“: solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)“: die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm u.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfküch häuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- u. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe“ sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen u.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermietet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer u. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem

Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergleiche Ziffer 3 Schlußsatz).

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten u. oder Reparaturen u. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-gesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- u. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher u. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei u. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- u. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebs genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwollspinnerei, Weberei und Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe u.) ist die anzumeldende („durchschnittliche“) Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Manrern während des Sommers, ergibt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt“ sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik u. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage der Fabrikhöhe u. erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie, beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant) welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deßhalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen,

so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des im Reg.-Bl. Nr. 15, S. 156 angegebenen Formulars empfohlen.

15) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Deutschland.

§ **Welzheim.** (Eingefendet). Das Thierbad bei Welzheim. Welzheim reiches Feld von Vermuthungen über den Ursprung dieses Bades und seinen Untergang ist in dem Namen „Thierbad“ verkörpert. Dasselbe ist in einem Einschnitte an der Lein 1 km von Welzheim entfernt. Die Markung ist bloß 38 Morgen groß und entstand größtentheils durch Ausrottung des Rieuharzer Tanns. Der Name wird in der Regel von einer Hirschkuh, welche die Quelle aufgesucht, hergeleitet, vielleicht aber rührt er von einem Wildpark her, der zu Welzheim gehörte, da das Lagerbuch von 1489 Wiesen „Thiergärten an der Lein genannt“, aufführt.

Im Thierbad selbst stand schon 1581 ein sog. Herrenhaus; ein Badhaus, Wirthshaus, Alleen und andere Spaziergänge wurden im 30jährigen Kriege, der so namenloses Elend über Deutschland brachte, zerstört.

Die Geschichte Thierbads hängt mit derjenigen der Stadt Welzheim in der Hauptsache zusammen. Letzteres kommt schon im Jahr 1181 unter dem Namen „Walenzia“ vor und weist auf eine römische Niederlassung hin. Dieses wie jenes möchte wohl früher im Besitze der Grafen des Niebelgaues gewesen sein, kam dann an die Hohenstaufen und nach deren Untergang an die verwandten Neckberge, im Jahr 1335 aber an die Schenken von Limpurg. Anno 1690 noch bestand in Thierbad ein letzteres gehöriges Badhaus, dessen öfters als einer heilsamen Anstalt gedacht wird und als ein bis dahin freieigenes Gut durch Schenk Albrecht von einem Bauern gekauft wurde. Auch die Grafen von Würben, die berühmte Grävenitz, welcher die Herrschaft Welzheim von Herzog Eberhard Ludwig geschenkt wurde, (1718) soll im Thierbad noch gebadet haben. Erst im Jahr 1806, zur Zeit der Mediatisation der Hohenloher Fürsten durch Napoleon I. kam Thierbad unter Württemb. Hoheit.

Das Thierbad ist ein salinischer Säuerling; aus dem oberen Keuperfandstein entspringend, welcher früher in großem Ruf stand und ein besuchter Badeort war.

Betrachtet man das heutige Thierbad in seiner traurigen Verfassung und bedenkt man, daß diese Heilquelle heute noch mit Nutzen gegen verschiedene Krankheiten, namentlich des Unterleibs gebraucht werden kann, sofern es gelind auflösende Kräfte besitzt, so beschleicht Einen ein recht wehmüthiges Gefühl — denn „versunken und vergessen“ ist es jetzt, während doch das Jahrhundert der Erfindung vielen Bädern einen Ruf gebracht hat, welcher deren Existenz auf immer sichert.

Das Wasser, welches selbstredend nicht rein analysirt zu werden vermag, solange solches jedem Regen preisgegeben, und von Güllenlöchern umgeben ist, enthält neben freier Kohlenäure nach einer Analyse des Professors Sigwart:

| | |
|---------------------------------|------|
| Kohlenäures Natron | 0,16 |
| schwefeläures Natron | 0,15 |
| „ Kali | 0,15 |
| Kohlenäuren Kalk | 1,00 |
| Kohlenäure Bittererde | 0,70 |

Summa fixer Stoffe 2,16.

Betrachten wir die Umgebung Thierbads auch etwas näher:

Nachgewiesenermaßen standen eine St. Georgenkapelle und eine St. Wolfgangskapelle hier, welche von Wallfahrern bis 1487 besucht wurden.

Der Lannwald, jedem echten Welzheimer ans Herz gewachsen, befindet sich in unmittelbarer Nähe, in ihm hat der römische Grenzwall vallum romanum die unerkennbarsten Spuren vom ehemaligen Aufenthalt der Römer zurückgelassen, und schon dadurch ist Thierbad in die Reihe interessanter Bäder gestellt. Im Schatten des Lannwaldes verrathen sich die Reste eines römischen Kastells durch einen nicht unbedeutenden Schutthaufen.

Anlagen, wie sich schönere kaum gedacht werden können, lassen sich ohne bedeutende Kosten nicht nur hier, sondern auch auf der linken Seite der Lein erstellen und an das Bad anreihen.

Es wird wohl einer weiteren Ausführung nicht bedürfen, daß es auf die industriellen Verhältnisse Welzheims von unberechenbarer Bedeutung sein müßte, wenn Thierbad seinen alten Ruf als Bad wieder zurückerobert könnte. Da müßte sich ein unternehmender Mann mit entsprechenden Mitteln an die Spitze stellen. Vielleicht würde sich auch der Staat auf irgend eine Weise an einem Unternehmen beteiligen, das wenig Risiko bietet, da man konstatiren kann, daß Thierbad als Luftkurort sehr geeignet, und als Bad rentabel und jedenfalls für solche Leidende angenehm ist, die gerne da weilen, wo man nicht die schrillen Töne des Dampfrosses hört, sondern heitere Weisen der Singvögel ertönen.

Hoffen wir, daß eine geeignete Persönlichkeit über dieses Bad erbarmt, und so Thierbad wieder wird, was es war und sein soll: ein Bad, ein Luftkurort, eine Heilquelle für die Leidende Menschheit und damit der Ursprung einer gedeihlicheren Entwicklung unserer Stadt Welzheim. M.

Stuttgart, 1. August. Es geht hier das Gerücht, und zwar in Kreisen, welche als unterrichtet gelten, daß demnächst ein Wechsel in der obersten Leitung der Hofbühne bevorstehe.

Die Nachrichten über das Resultat der heutigen Ernte lauten von allen Seiten bis jetzt nach Qualität und Quantität im höchsten Grade erfreulich, wie der herrliche Stand der Früchte vor einigen Wochen nicht anders erwarten ließ. Die letzten schönen Tage haben wesentlich mitgeholfen zu guter Einbringung des reichen Segens. Behalten wir noch 8 Tage günstige Witterung, so wird der größte Theil unter Dach sein. Von Herzen sei dem Landmann der reiche Lohn harter Arbeit vergönt. Möge der Segen mit Dank gegen den Geber aller guten Gaben und durch Mäßigkeit im Genuß hingenommen werden.

Heilbronn, 2. August. Das diesjährige Gesechtsschießen des hiesigen Infanterie-Bataillons mit scharfen Patronen findet am Dienstag den 5. ds. auf dem Felde bei Oberreisheim von früh 8 bis Nachmittags 4 Uhr statt. Die Straßen Biberach Wimpfen und Biberach-Oberreisheim bleiben über die Zeit des Schießens gesperrt.

Holland, Haag, 1. August. Beide Kammern haben in gemeinschaftlicher Sitzung den Gesetzentwurf, durch welchen im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgeberechtigten die Königin zur Regentin ernannt wird, mit 94 gegen 3 Stimmen angenommen.

England, London, 2. August. Die Konferenz wurde heute ohne bestimmte Frist vertagt; nachdem der Antrag des französischen Botschafters, betreffend die Regulirung der ägyptischen Finanzen, von Granville als unannehmbar bezeichnet worden war, erklärte Letzter die Konferenz für gescheitert. Es erfolgte darauf ein französischer, von anderen Vertretern unterstützter Antrag auf eine Vertagung der Konferenz bis zum 20. Oktober. Engländerseits wurde jedoch darauf bestanden, die Konferenz sine die zu vertagen, da England sich nicht binden könne. Der französische Botschafter, welcher noch einen weiteren finanziellen Antrag stellen wollte, ward von Granville nicht zum Wort zugelassen. Granville hob demnächst die Sitzung auf. Im Unterhause theilte Granville das Scheitern der Konferenz mit.

Amerika, Rio Janeiro, 1. August. Gestern wurde die Kammer infolge des Widerstandes in der Sklavenfrage aufgelöst. Die Neuwahlen sind angeordnet worden. Eine neue Parteigruppierung steht bevor. Die alten Parteien sollen durch zwei neue, (Freunde der Sklavenbefreiung) ersetzt werden.

Auflösung des Räthfels in No. 120:

Flugschrift.

Welzheim.

An die Mitglieder des landw. Vereins.

Es ist ein Ausflug von Mitgliedern des landw. Vereins an den Bodensee und seine Umgebung geplant, welchem sich der Unterzeichnete anschließen und gerne die Führerschaft übernehmen würde.

Die Abfahrt würde am Samstag den 16. August mit dem 1. Zug über Aalen, Ulm nach Friedrichshafen, woselbst Anknüpfung, Nachmittags 1 Uhr, erfolgen.

Besucht würden Friedrichshafen und Abends in Lindau oder Bregenz übernachtet.

Am 2. Tag: Samstag den 17. Besuch des 900 Fuß sich über Bregenz erhebenden Gebhardsberges, von Norschach, Bad Seiden und St. Gallen mit Umgebung.

Am 3. Tag über Norschach, Constanz, Singen, Hohentwiel, Rottweil, Horb, Stuttgart zurück, wenn nicht dem Rheinfluss bei Schaffhausen ein Besuch zugeordnet ist.

Ich lade die verehrl. Mitglieder des Vereins zur Theilnahme erg. ein und bitte, mir **spätestens bis 9. F. M.** Mittheilung über die Theilnahme am Ausflug zugehen zu lassen.

Welzheim, 29. Juli 1884.

Vereinsvorstand:

Kirchgraber.

Welzheim.

Feinst gereinigten **Weingeist** zum Ansehen von **Liqueuren**, ächten **Wein-essig** zum Einmachen von **Früchten**, rein indischen **Colonialzucker**, bekanntlich der beste zum Einsieden von **Früchten** und **Fruchtsäften**, rein schmeckenden **Kaffee** in preiswürdiger Waare, ächten **Glarner Kräuterkäse**, **Emmentaler** und **Baacksteinkäse** empfiehlt zu den billigsten **Tagespreisen** in seinem neuen **Lokal** im Gasthaus zum Adler
S. Hohly.

Technicum Mittweida.
(Sachsen.) — Höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Werkmeister. Vorunterricht frei.
Aufnahmen: Mitte April u. October.

1500 Mark

Pflegschaftsgeld hat gegen gesetzl. Sicherheit auszuleihen.

Näheres durch J. Abele,
Zimmermeister,
in Schorndorf.

Nichstruth.

Eine noch ganz neue **Handdreschmaschine**, eine bereits noch neue **Futterschneidmaschine**, einen zweispännigen **Wagen**, ein noch neues einspänniges **Auhwägele** hat zu verkaufen

Schmied Kugler.



650,000 M.

sind in I. Hypothek auszuleihen. **Biele** kauft billig. Informativscheine (mit Rückmarke) an L. Wind, Kirchstraße Nro. 12, Stuttgart.

Klassenbach.

Einen neuen **Zwei- & Einspännerwagen** hat zu verkaufen
G. Strohmaier, Schmied.

Im Verlag von E. Rupfer in Stuttgart ist erschienen und durch jede Buchhandlung und Bahnhofskasse zu beziehen:

Illustrierter Führer durch Württemberg.

Landschaftl., merkantil. und gewerbliche Schilderung aller Stationen mit Umgebung und ihrer Sehenswürdigkeiten von H. Fröhlich.
Vierte vermehrte Auflage. Mit einer Eisenbahnkarte und vielen Holzschnitten. Elegant in rothe Leinwand gebunden. Preis M. 1. 50.

Döllenhof bei Manholz,
Gemeinde Pfahlbrunn.

Früchte-Verkauf.

In der Zwangsvollstreckungssache gegen Johann Frech, Schmid in Döllenhof, kommt am nächsten **Freitag den 8. d. Mts.**

Nachmitt. 5 Uhr

im öffentlichen Aufstreich gegen Baarzahlung zum Verkauf:

Der Ertrag von ca.

1 1/2 Mgen. Winterfrucht) auf dem Halm
4 " Haber)
und

1/2 Mgen. Kartoffel.

Liebhaber sind hiezu auf den Döllenhof eingeladen.

Am 2. August 1884.

Zwangsvollstreckungs-
Anwalt Lindauer.

Am Donnerstag den 7. d. M. Vormittags 9 Uhr wird der Dinkelertrag von etwa je 1/2 Morgen in den Galgentheil-Weckern, sowie im Saurengras, im Wege der Zwangsvollstreckung, gegen baare Bezahlung, verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Zusammenkunft im Galgentheil bei den Hopfengärten.

Welzheim den 4. August 1884.

Gerichtsvollzieher
Schmidt.

Das beste Magen-Mittel

ist **Schrader's Weisse Lebens-Essen**; Flac. 1 M. Durch die bekanntesten Depots zu beziehen.

Welzheim.

Ein jüngerer ordentlicher

Arbeiter

findet dauernde Beschäftigung bei **Carl Straub,**
Schneider.

Welzheim.

Den Haberertrag

von 3/4 Morgen Acker hat zu verkaufen
Ludwig Kohnle.

Mittelweiler.

6- bis 800 Liter Most

hat zu verkaufen

Jakob Klink,

Gutsbesitzer.

Bei Kübler Behnder in Feuerbach b. Stuttgart findet ein geordneter tüchtiger Kübler dauernde Beschäftigung.

Epilepsie (Fallsucht) und andere Nervenkrankheiten heilt brieflich der Spezialarzt Dr. Killisch in Dresden. Wegen der zahlreichen Erfolge grosse goldene Medaille der wissenschaftl. Gesellschaft in Paris

Welzheim.

Den Gersten-Ertrag

von 1 Viertel-Morgen Acker beim Birnenbäumle hat zu verkaufen

Chirurg Blum.

Das Hintergebäude mit Garten an meinem Wohnhause verkauft
der Obige.

Alle Annoncen

für den Boten vom Welzheimer Wald, den Schwäb. Merkur, Neues Tagblatt, Württemb. Staatsanzeiger, Württemb. Landeszeitung, Schwarzwälder Boten, Heilbronner Neckarzeitung, Ulmer Tagblatt, Schnellpost, Frankfurter Zeitung, Kölnische Zeitung, Augsburger Abendzeitung, Berliner Tagblatt, l'Indépendance belge, Bazar, Fliegende Blätter, Kladderadatsch, Neue Badische Landeszeitung, Mannheim, sowie für alle anderen Zeitungen, Fachzeitschriften zc. befördert am billigsten und promptesten die Annoncen-Expedition von **Rudolf Mosse in Stuttgart,**
Königsstrasse 30. Grosser Bazar.

Zeitungsvorwissen (Insertions-Tarif), sowie Kosten-Anschläge, fachmännischer Rath über Insertionsangelegenheiten etc. gratis und franco. — Bei grösseren Aufträgen höchster Rabatt. — Constanteste Bedienung.